

Abwasserzweckverband Mittleres Schussental

Satzung

Auf Basis der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) mit nachfolgenden Änderungen und auf Grund wasser-rechtlicher Änderungen bei den kommunalen Mischwasserbehandlungsanlagen und zur Harmonisierung von Kapazitätsanteilen, Kapital- und Investitionsumlagen hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 23. November 2009 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Baidt, Berg, Fronreute und Wolpertswende bilden unter dem Namen **Abwasserzweckverband Mittleres Schussental** einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berg.

§ 2

Verbandsgebiet

Es bilden das Verbandsgebiet:

- a) Die Gemarkungen der Gemeinden Baidt und Wolpertswende.
- b) Teile der Gemarkungen der Gemeinde Berg (Ortsteile Weiler, Weiler Halde, Ettishofen Siedlung, Kanzachmühle und der nordwestliche Gemarkungsteil, der mit Abwasserpumpendruckleitungen erschlossen ist) und der Gemeinde Fronreute (Ortschaften Blitzenreute und Staig mit ihren Ortsteilen Eyb, Meßhausen, Preußenhäusle und Baienbach).

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der Verbandsmitglieder zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden und von den Verbandsmitgliedern in ihren Ortskanalisationen gesammelten häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in seine Hauptsammler zu übernehmen, seiner Kläranlage zuzuleiten und vor ihrer Einleitung in die Schussen dort zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe geordnet sach- und umweltgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (2) Zusätzliche Aufgaben, der Verbandsmitglieder, insbesondere solche, die der interkommunalen Kooperation dienen, können dem Verband übertragen werden.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben und unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Im Einzelnen handelt es sich um die gemeinschaftliche mechanisch-biologische Sammelkläranlage auf einer Teilfläche des Flst. 898/1 und Flst. 154 auf der Gemarkung Berg, den Ableitungskanal, den Verbandssammler ab dem ersten Schacht auf der östlichen Schussenseite bei der ehemaligen Papierfabrik Mochenwangen bis zur Sammelkläranlage, den Zuleitungssammler Baintdt ab Regenwasserbecken westlich Mehliß bis zur Einleitung in den Verbandssammler und um das bestehende Wohnhaus. Die Übergabestellen zwischen Ortsanlagen und Verbandsanlagen ergeben sich aus den Plänen, vgl. Anlage 1 (Darstellung des Einzugsgebietes vom 12.12.2019), die Teil der Verbandssatzung sind. Im Zweifel gelten die Pläne.

- (2) Für den erstmaligen Bau und die Benutzung der Verbandsanlagen wurden folgende Einwohnergleichwerte zugrundegelegt:

Baintdt	8.000 EW	16 %
Berg	4.500 EW	9 %
Fronreute	4.500 EW	9 %
Wolpertswende kommunaler Anschluss I	8.000 EW	16 %
Wolpertswende industrieller Anschluss II	25.000 EW	50 %
Summe	50.000 EW	100 %

- (3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.
- (4) Für die kommunalen Abwässer haben die Gemeinden Baintdt und Berg je einen Anschluss, die Gemeinde Fronreute drei Anschlüsse und Wolpertswende innerhalb des Gemeindegebietes eine Vielzahl von Einleitungsstellen für das aus den öffentlichen Kanälen zufließende Abwasser in die Verbandsanlagen. Jeder weitere unmittelbare Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft. Die Kosten hierfür trägt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (5) Der Zweckverband verlangt, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer so vorbehandelt werden, dass der Bestand oder die Funktionstüchtigkeit der Verbandsanlagen nicht eingeschränkt wird. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, der Einleiter verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die ankommenden Sammler, in denen seinen Anlagen Abwasser-zugeführt wird, mit Messeinrichtungen zu versehen und die Einhaltung der gem. Abs. 2 zugewiesenen Einleitungswerte zu überprüfen.
- (7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8)
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Anzahl der Vertreter einer Gemeinde richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Ab 1.000 angeschlossenen Einwohner stehen den Gemeinden zwei Vertreter zu. Ab 3.000 Einwohner steht den Gemeinden ein weiterer Vertreter zu. Ab 5.000 Einwohner steht den Gemeinden noch ein weiterer Vertreter zu. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der amtlichen Zahl des Statistischen Landesamts zum 30. Juni eines Vorjahres für Änderungen ab dem darauffolgenden Jahr. Zum Stichtag 1. Januar 2020 entfallen auf

Baindt	4 Vertreter
Berg	2 Vertreter
Fronreute	3 Vertreter
Wolpertswende	3 Vertreter

- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder aus dem Kreis ihrer wahlberechtigten Einwohner auf die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, entsendet das betreffende Verbandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode einen Ersatzvertreter.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben für jeden Vertreter eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes abwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder, bei dessen Abwesenheit, von

seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitgliedes als Stimmführer benannt wird.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, Sachverständige zuzuziehen. Diese haben aber weder Sitz noch Stimme.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung, Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 - 1. die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben,
 - 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 4. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über 20.000 Euro bis zu sechs Monaten,
 - 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 6. die Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- und Pachtwert von 2.000 Euro,

7. der Verkauf, die Vermietung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 9. Anstellung, Entlassung und Vergütungsfestsetzung von Aushilfskräften.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
 - (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 10

Ehrenbeamte

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:
 - Verbandspfleger
 - Verbandskassenverwalter
 - Geschäftsführer
 - Technischen Verwalter

Sie sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

- (2) Die Entschädigung des Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung

§ 11

Wirtschaftsführung

Für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten gemäß § 18 GKZ die Bestimmungen des 3. Teils der Gemeindeordnung (GemO) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 12

Verbandspflege

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten (§ 58 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

§ 13

Verbandskassenverwaltung

- (1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.
- (3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der Allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt.
- (2) Er ist auch für die Schriftführung (Niederschriften, Sitzungsdienst) sowie für das Satzungswesen verantwortlich.
- (3) Der Aufgabenbereich wird dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 15

Technische Verwaltung

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der Technischen Verwaltung wird ein Technischer Verwalter von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Klärmeister und die weiteren Mitarbeiter des Klärwerks sind ihm unterstellt.

§ 16

Tagegelder, Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehren-amtliche Tätigkeit geregelt.

IV. Aufwandsdeckung

§ 17

Kostenverteilung

Die Kostenverteilung erfolgt durch Umlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Verbandssatzung. Die Höhe der jeweiligen Umlagen ist für jedes Haushaltsjahr und jedes Verbandsmitglied in der jeweiligen Haushaltssatzung des Verbandes auszuweisen und zu

bestimmen. Die Umlageverpflichtung entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Fälligkeit der Verbandssatzung bestimmt ist.

§ 18

Investitionskosten

(1) Die Finanzierung der Anlagen:

Die Kosten für die Planung und den Bau der Verbandsanlagen werden gedeckt durch

- a) Landesbeihilfen,
- b) Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder,
- c) Darlehensaufnahmen des Zweckverbandes.

Die Mittel für die Schuldentilgung werden ebenfalls durch Kapitalumlage aufgebracht, soweit keine Abschreibungen oder sonstige Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Kapitalumlagen werden nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

- a) Die Kapitalumlage für die Sammelkläranlage samt den Nebenanlagen und dem Ableitungskanal bis zur Schussen sowie die Kapitalumlage für die Schuldentilgung:

Die Kapitalumlage wird aus dem Durchschnitt der Betriebskostenumlage des vergangenen Zeitraums vom 1. Januar 2010 bis 31.12.2018 gebildet. Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:

Baindt	37,8 %
Berg	8,98 %
Fronreute	22,78 %
Wolpertswende	30,44 %

Der Verteilungsschlüssel der Kapitalumlage wird alle fünf Jahre – erstmals zum 1. Januar 2024 – überprüft und ggf. angepasst. Der Überprüfungszeitraum umfasst die jeweils zum Überprüfungszeitpunkt zurückliegenden fünf Jahre.

- b) Die Kapitalumlage für den Verbandssammler ab dem ersten Schacht auf der östlichen Schussenseite bei der ehemaligen Papierfabrik Mochenwangen bis zur Sammelkläranlage sowie die Kapitalumlage für die Schuldentilgung wird zur Hälfte nach dem Verteilungsschlüssel unter a) und zur Hälfte nach dem Anteil der Gemeinden an der Länge des Verbandssammlers aufgebracht hinsichtlich der Einleitung.

Die Länge des Verbandssammlers beträgt insgesamt von Wolpertswende (Mochenwangen) zur Kläranlage 7,6 km.

Die Anteile der Gemeinden an der Länge des Verbandssammlers betragen dabei:

- 1. Wolpertswende – Fronreute: 3,5 km (100 % Wolpertswende)
- 2. Fronreute – Berg: 3 km (50 % Fronreute, 50 % Wolpertswende)
- 3. Berg – Baindt: 0,9 km (33 % Berg, 33 % Fronreute, 33 % Wolpertswende)
- 4. Baindt – Kläranlage: 0,2 km (25 % Baindt, 25 % Berg, 25 % Fronreute, 25 % Wolpertswende)

Dies ergibt folgenden Verteilungsschlüssel:

Baindt	19,23 %
Berg	6,79 %
Fronreute	23,56 %
Wolpertswende	50,42 %

- c) Die Baukosten des Zuleitungssammlers Baindt ab Regenwasserbecken westlich Mehliß bis zur Einleitung in den Verbandssammler werden von der Gemeinde Baindt aufgebracht.
- (3) Die Kosten für weiteren Grunderwerb der Sammelkläranlage und für den Bau weiterer Wohnungen tragen die Verbandsmitglieder anteilmäßig entsprechend den in Abs. 2 a) festgelegten v.H.-Sätzen.
- (4) Erweiterungsaufwand: Erneuerungen, Erweiterungen bzw. Änderungen der Anlage sind vom verursachenden Mitglied aufzubringen. Der Verursacher ist festzustellen.
- (5) Sind alle Verbandsmitglieder an Erneuerungen, Erweiterungen oder Änderungen gleichermaßen betroffen, erfolgt die Kostenverteilung nach Kapazitätsanteilen gemäß Absatz 2 a).

§ 19

Betriebskostenumlage

- (1) Der nicht durch andere Einnahmen gedeckte Betriebs- und Unterhaltungsaufwand wird auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Zur Ermittlung der Umlage wird folgende Verteilungsrechnung durchgeführt:

Die Kostenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der gemessenen Abwassermengen. Solange noch keine effektiven Abwassermengenmessungen vorliegen, wird der Jahresfrischwasserverbrauch des laufenden Kalenderjahres der an das Klärwerk angeschlossenen Grundstücke und zwar

- bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgelt-bemessung (Wasserbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers;
- bei privater Wasserversorgung der von den Wasserzählern angezeigte oder vom Zweckverband geschätzte Jahresverbrauch abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers.

Weist eine Verbandsgemeinde den Wasserverbrauch nicht in prüfbarer Form nach, so kann dieser von der Verbandsversammlung durch Schätzung festgesetzt werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Umlagen zu leisten. Zahlungsrückstände sind mit Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.
- (3) Die Abschreibungen für die Verbandsanlagen werden anteilig auf die einzelnen Verbandsmit-glieder entsprechend dem Schlüssel § 4 Abs. 4 für den erstmaligen Bau bis 31.12.2019 und ab 01.01.2020 nach dem Schlüssel § 18 Abs. 2 a, b und c umgelegt.

§ 20

Entgelte für Direktanlieferung

- (1) Der AZV Mittleres Schussental erhebt von Direktanlieferern folgende Entgelte in Abhängigkeit von deren Verschmutzungsgrad und dem Behandlungsaufwand:

geschlossene Gruben	1 €/ m ³
energiehaltige Konzentrate zur Steigerung der Faulgasproduktion in Abhängigkeit von deren Ertrag und Schlammproduktion	4 bis 11 €/ m ³
Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfaulgruben	15 €/ m ³
alle anderen Konzentrate und Schlämme, die direkt in die Faulung eingespeist werden	27 €/ m ³

- (2) Die Anlieferer müssen Herkunft und Menge der jeweiligen Liefercharge prüfbar nachweisen und entsprechend den aktuell gültigen Vorschriften deklarieren (Abfallschlüsselnummer).

§ 21

Mischwasserbehandlung

- (1) Die Anlagen zur Mischwasserbehandlung werden von den Verbandsgemeinden entsprechend dem Stand der Technik ausgebaut. Die konzeptionellen Randbedingungen sind im Bericht "Konzeption der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet des AZV Mittleres Schussental" (JuP, Oktober 2001, Stellungnahme LRA 03.12.2001, Az: 423-701.4/692.x) enthalten.
- (2) Der Verband übernimmt ab 01.01.2003 den Betrieb der jeweils fertig gestellten Regenbecken. Wartungs- und Kontrollarbeiten werden vom Verbandspersonal übernommen. Die zur Überwachung erforderliche Fernwirktechnik wird vom AZV Mittleres Schussental bereitgestellt. Die Abstimmung und Bereitstellung der anschlussfertigen Steuerungstechnik wird von der jeweiligen Gemeinde übernommen. Vor der Übernahme wird eine fachtechnische Abnahme vom Verband durchgeführt, sodass die Funktion der zu betreibenden Einrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Der erforderliche Instandhaltungs- und Wartungsbedarf wird nach Auslaufen der üblichen Wartungsverträge vom Verband festgelegt und sofern Kosten für externe Unternehmen anfallen, werden diese von der jeweiligen Gemeinde getragen. Die beim Verband entstehenden Kosten werden nach den Regelungen der Betriebskostenumlage (§ 19) verteilt.
- (4) Die Einzelheiten einer Kostentragung sind durch die Verbandsversammlung in einer gesonderten Entgeltregelung festzulegen.

V. Sonstiges

§ 22

Satzungen der Verbandsmitglieder

Über die Herstellung, die Unterhaltung und die Benützung der Grundstücksentwässerungen, deren Anschluss an die Ortskanalisationen und die Festlegung der Bemessungsgrundlage

für den Abwasseranteil erlassen die Verbandsmitglieder gleichartige Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder in den Mitgliedsgemeinden durch die einzelnen Verbandsmitglieder vorgenommen.

§ 24

Änderung der Satzung, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff GKZ.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen insgesamt gem. § 18 erbrachten Aufwendungen zu.

§ 25

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 26

Inkrafttreten / Außerkrafttreten der bisherigen Verbandssatzung

Die vorliegende Verbandssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 23.11.2009.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zusammenkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berg, den 9. Dezember 2019

Helmut Grieb

Verbandsvorsitzender/ Amtsverweser

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to Helmut Grieb, is written over the text of the signature line.

Anlage 1

Schematische Darstellung des Einzugsgebiets des AZV Mittleres Schussental

